



## **Reglement über den Landkredit**

3. Februar 2002 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## **Dokumenteninformationen**

### **Reglement über den Landkredit**

vom 3. Februar 2002 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 03.10.2002

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 24.11.2002

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf den 01.01.2003

#### 1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 30.08.2007

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 25.11.2007

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf den 01.04.2008

#### 2. Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Aufgaben	1
Art. 3	Zuständigkeit	1
Art. 4	Grundsätze Kauf und Tausch	1
Art. 5	Führung des Landkreditkontos	1
Art. 6	Grundsätze beim Verkauf	2
Art. 7	Verwendung von Verkaufserlösen	2
Art. 8	Entlassung von Grundstücken aus dem Landkreditkonto	2
Art. 9	Rechenschaftsablage	2
Art. 10	Änderung bisherigen Rechtes	3
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechtes	3
Art. 12	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 12 lit. g und h<sup>1</sup> der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt die Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

- Art. 1  
Zweck
- 1 Die Stadt Kreuzlingen gewährt mit der Zustimmung zu diesem Reglement einen Kredit von 15<sup>2</sup> Millionen Franken, über den der Stadtrat gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verfügen kann.
  - 2 Mit diesem Kredit erwirbt, tauscht und veräussert<sup>3</sup> die Gemeinde zur Förderung einer planmässigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bebaute und unbebaute Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum gleichen Zweck kann sie auch andere Handänderungen fördern und unterstützen oder, um Realersatz zur Verfügung zu halten, auch Grundstücke in anderen Gemeinden der Region Kreuzlingen erwerben, tauschen und veräussern.<sup>4</sup>
  - 3 Über die nach diesem Reglement erworbenen Grundstücke ist ein separates Landkreditkonto zu führen.
- Art. 2  
Aufgaben
- 1 Der Stadtrat sucht und sammelt Angebote über Grundstücke im Sinne von Art. 1.
  - 2 Er hat die Angebote zu prüfen, die Verhandlungen zu führen und bei Einigung das Rechtsgeschäft abzuschliessen.
- Art. 3  
Zuständigkeit
- Der Entscheid über den Kauf und Verkauf<sup>5</sup> von Grundstücken im Rahmen des Landkredites sowie über den Tausch von Grundstücken mit solchen, die im Landkreditkonto geführt werden, liegt ausschliesslich beim Stadtrat. Bei Tausch ist darauf zu achten, dass das zu erwerbende Grundstück mindestens den gleichen Wert aufweist wie dasjenige, das von der Stadt veräussert wird. Für alle übrigen Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke gelten die Zuständigkeiten der Gemeindeordnung und der übrigen Gemeindegesetzgebung.
- Art. 4  
Grundsätze Kauf  
und Tausch
- 1 Erwerb oder Tausch von Grundstücken soll zu tragbaren und marktgerechten Bedingungen erfolgen.
  - 2 Kaufpreis oder Tauschaufgabe sind in der Regel bar zu bezahlen. Hypotheken können übernommen oder errichtet werden.
- Art. 5  
Führung des  
Landkreditkontos
- Nach erfolgtem Grundbucheintrag sind erworbene Grundstücke mit allen notwendigen Angaben im Landkreditkonto aufzunehmen, veräusserte Grundstücke auszubuchen. Einzelheiten zu den Angaben regelt der Stadtrat.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 30.08.2007, in Kraft gesetzt auf 01.04.2008

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 30.08.2007, in Kraft gesetzt auf 01.04.2008

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 30.08.2007, in Kraft gesetzt auf 01.04.2008

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 30.08.2007, in Kraft gesetzt auf 01.04.2008

- Art. 6  
Grundsätze beim  
Verkauf
- 1 Sofern die Gemeinde Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Stadtrat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele veräussern. Die Veräusserungsbedingungen sollen marktgerecht sein.
  - 2 Bei Verkäufen ist in der Regel ein Rückkaufsrecht zugunsten der Stadt für die Dauer von vier Jahren vorzumerken, welches ausgeübt werden kann, wenn der Käufer oder dessen Rechtsnachfolger nicht innert drei Jahren mit der Erstellung wesentlicher Teile der Bauten und Anlagen begonnen hat oder diese während mehr als einem Jahr nach Beginn nicht in wesentlichen Teilen weiterführt.
  - 3 Das Rückkaufsrecht muss dabei zu dem Preis ausgeübt werden können, der vom Käufer an die Stadt bezahlt worden ist.
  - 4 Bei einem Verkauf ist in der Regel ausserdem ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt auf die Dauer von 10 Jahren vorzumerken, und zwar höchstens zu dem Preis, der vom Käufer der Stadt bezahlt worden ist, zuzüglich nachgewiesener wertvermehrender Aufwendungen.
  - 5 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für kleinere Restparzellen, die sich bei Grenzregulierungen und bei der Anlage von Strassen und Plätzen ergeben.
- Art. 7  
Verwendung von  
Verkaufserlösen
- Die Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken des Landkreditkontos werden zur Aufstockung des Kredites verwendet und stehen dem Stadtrat im Rahmen dieses Reglementes wieder zur Verfügung.
- Art. 8  
Entlassung von  
Grundstücken aus  
dem Landkredit-  
konto
- 1 Die im Landkreditkonto geführten Grundstücke gehören zum Finanzvermögen der Stadt.
  - 2 Grundstücke, die gänzlich oder teilweise für Zwecke der Stadt verwendet werden, sind durch Beschluss von der, nach der Gemeindeordnung, zuständigen Behörde in das Verwaltungsvermögen der Gemeinde zu überführen.
  - 3 Überführungen von Grundstücken aus dem Landkreditkonto ins übrige Finanzvermögen der Stadt beschliesst der Gemeinderat. Bei Grundstücken mit einem seinerzeitigen Anschaffungspreis von über 2'000'000 Franken unterliegt der Überführungsbeschluss dem fakultativen Referendum.
  - 4 Bei solchen Überführungen ins Verwaltungs- oder ins übrige Finanzvermögen der Stadt erhöht sich der Landkredit um den seinerzeitigen Anschaffungswert des betreffenden Grundstückes.
- Art. 9  
Rechenschafts-  
ablage
- 1 Der Stadtrat gibt von allen Handänderungen jährlich Kenntnis durch den Jahresbericht. In diesem ist jeweils auch der aktuelle Stand des Landkreditkontos aufzuführen, mit einer Zusammenstellung aller darin enthaltenen Grundstücke.
  - 2 Der Gemeinderat wird schriftlich laufend von jeder Handänderung im Sinne dieses Reglements orientiert unter gleichzeitiger Anzei-

ge des Standes des Landkreditkontos. Dabei ist in der Regel darzulegen, zum welchem Zweck die Liegenschaft erworben wurde und weshalb die Anschaffung über das Landkreditkonto erfolgte. Weitere Einzelheiten dieser Information werden durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 10  
Änderung bisherigen Rechtes<sup>1 2</sup>

*Die Gemeindeordnung vom 26. November 2017 wird wie folgt geändert:*

1. *Art. 12 g  
Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Preis von über CHF 5'000'000.–, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über den Landkredit;*
2. *Art. 12 h  
Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;*
3. *Art. 36 Abs. 4  
Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Rahmen des Reglements über den Landkredit.*

Art. 11  
Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit Annahme und Inkrafttreten des vorstehenden Reglementes wird das "Reglement über den Landkredit der Stadt Kreuzlingen" vom 14. November 1991 aufgehoben.

Art. 12  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeinde auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 30.08.2007, in Kraft gesetzt auf 01.04.2008

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018